

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.10.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0731/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.11.2012	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
05.12.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
12.12.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1146 - Hohenstaufenstraße - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das südlich des Grundstücks Hohenstaufenstraße 28 liegende Flurstück 37 (Gemarkung Barmen, Flur 223) in Wuppertal-Barmen wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 15.02.2012 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Zweifamilienhauses auf dem Gelände südlich des Grundstücks Hohenstaufenstraße 28 gemäß § 15 Abs.1 BauGB bis zum 15.02.2013 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Flurstückes 37 südlich Hohenstaufenstraße 28 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1146 – Hohenstaufenstraße -, für den der

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 03.03.2010 die Aufstellung beschlossen hat, diese wurde am 31.03.2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Offenlage erfolgte vom 11.10.-12.11.2010.

Der Bebauungsplan wurde mit dem Ziel aufgestellt, die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 820 hinsichtlich der Umsetzbarkeit und rechtlichen Zulässigkeit zu überprüfen. Außerdem sollen nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen aktualisiert sowie die derzeitige Siedlungsstruktur erhalten werden. Im Rahmen der künftigen Festsetzungen soll dabei unter anderem die auf dem Flurstück vorhandene und mittels entsprechender Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche vollständig entfallen. Diesem Planungsziel steht das nachgefragte Vorhaben zur Errichtung eines Zweifamilienhauses entgegen.

Eine Ablehnung des beantragten Bauvorhabens auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes 820 - Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße - ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanverfahren 1146 - Hohenstaufenstraße - verhindert werden.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung

02 Lageplan